



# Genossen als Nachfolger

Die strategische Planung und Umsetzung der Unternehmensnachfolge ist und bleibt gerade für den deutschen Mittelstand eine besondere Herausforderung. Viele Inhaber von Familienunternehmen tun sich schwer, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Nicht selten gerät dadurch der Fortbestand der betroffenen Unternehmen in Gefahr.

Zunehmend erfreuen sich Mitarbeitergenossenschaften der Akzeptanz bei der Organisation von Unternehmensnachfolgen. Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) eröffnet eine interessante Alternative bei der Gestaltung einer erfolgreichen Unternehmensnachfolge und wird nachfolgend in Grundzügen am Beispiel von Mitarbeitergenossenschaften (Mitarbeiter-eG) vorgestellt.

Über die Mitgliedschaft in einer Mitarbeiter-eG können Mitarbeiter eines inhabergeführten Unternehmens an diesem (bzw. dessen Rechtsträger oder einer Zweckgesellschaft, in welche Vermögensanteile des Unternehmens zuvor ausgegliedert wurden), beteiligt werden. Bei einer mittelbaren Beteiligung der Mitarbeiter am Rechtsträger des Nachfolgeunternehmens (das heißt, eG hält die Beteiligung) spricht man von einer Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft. Demgegenüber betreiben „Mitarbeiterproduktivgenossenschaften“ das Unternehmen selbst. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist die Softwarefirma *iteratec GmbH* mit Sitz in München, deren Alleingesellschafter

sich für die sukzessive Übertragung ihrer Geschäftsanteile an eine von 215 der über 350 Mitarbeiter gegründete eG entschieden haben. Nach eigener Aussage auf der Firmenwebsite kam für sie ein Management-Buyout oder der Verkauf an einen externen Investor nicht in Frage, „da der Charakter der Inhaberschaft erhalten bleiben“ sollte. Eine „Wertsteigerung sowie Gewinnabschöpfung“ seien „keine primären Ziele“ gewesen. Ein wesentliches Motiv war offenbar die Gewinnung und langfristige Bindung von hochqualifizierten Mitarbeitern (Handelsblatt vom 01.08.2019).

## Gründung einer eG

Die Errichtung einer eG bedarf einer schriftlichen Satzung (notarielle Beurkundung nicht erforderlich), die von mindestens drei Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen ist und einen im Genossenschaftsgesetz („GenG“) definierten Mindestinhalt aufweisen muss (insbesondere Firma, Sitz, Gegenstand, Nachschusspflicht, Generalversammlung, Bekanntmachungen, Geschäftsanteil, gesetzliche Rücklage).



Kernbestandteil jeder Satzung und charakteristisches Merkmal der Rechtsform der eG ist der Förderzweck, welcher sie von allen anderen Personengesellschaften und juristischen Personen unterscheidet. Unabdingbare Aufgabe jeder eG ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange zu fördern (§ 1 GenG).

Zulässiger Förderzweck von Mitarbeiter-eG könnten der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Sicherung von Arbeitsbedingungen der im Unternehmen beschäftigten Genossenschaftsmitglieder sowie die Förderungen deren persönlicher und beruflicher Entwicklung sein.

Hinzu kommen Satzungsregelungen über Vorstand und Aufsichtsrat der eG. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Personen und führt die Geschäfte der eG eigenverantwortlich. Ihm obliegt grundsätzlich die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der eG. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, sofern die Satzung keine höhere Zahl festsetzt. Ihm obliegt vor allem die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Erleichterungen hinsichtlich Bildung beziehungsweise Mitgliederzahl von Vorstand und Aufsichtsrat bestehen für Kleinstgenossenschaften (nicht mehr als 20 Mitglieder).

Hinsichtlich der Zulassungskriterien für Mitglieder besteht ein weiterer Spielraum der Satzungsgeber. Im Fall von Mitarbeiter-eG kann die Mitgliedschaft daher an ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis

geknüpft werden, wobei für die Inhaber eine Ausnahme vorgesehen werden kann.

Volle Rechtsfähigkeit erlangt die eG erst mit Eintragung im Genossenschaftsregister. Der Registeranmeldung ist u. a. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes über die Zulassung der eG zum Verbandsbeitritt beizufügen sowie eine gutachtliche Äußerung des Verbands,

## „ Bei einer mittelbaren Beteiligung der Mitarbeiter am Rechtsträger des Nachfolgeunternehmens spricht man von einer Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft.

ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der eG, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder Gläubiger zu besorgen ist. Da sich das Registergericht bei seiner Eintragungsprüfung maßgeblich auch am Gutachten des Prüfungsverbands orientieren wird, ist dessen frühzeitige und enge Einbindung in den Gründungsprozess anzuraten.

### Gut zu wissen

- Die Einrichtung einer eG bedarf einer schriftlichen Satzung
- Mitgliedschaft kann an ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis geknüpft werden
- Erst mit dem Eintragung im Genossenschaftsregister erlangt die eG volle Rechtsfähigkeit

### Dr. Peter Diedrich

Rechtsanwalt und Notar  
DSC Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Sprecher der BVMW Kommission Recht  
Mitglied im Bundeswirtschaftssenat

[www.dsc-legal.com](http://www.dsc-legal.com)



## Impressum

**DER Mittelstand.**  
**Unternehmermagazin des BVMW**

### Herausgeber

BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V.  
Markus Jerger  
Potsdamer Straße 7 / Potsdamer Platz  
10785 Berlin  
[www.bvmw.de](http://www.bvmw.de)

### Titelbild:

© apinan bei stock.adobe.com

### Redaktion

Tel.: 030 / 53 32 06-16  
Fax: 030 / 53 32 06-50  
[mittelstand@bvmw.de](mailto:mittelstand@bvmw.de)

Eberhard Vogt (Chefredakteur)  
Chiara Ohoven (Art Director)  
Dorothee Kröll  
Friederike Pfann  
Lisa Richert  
Rotger H. Kindermann (Korrespondent)

### Verlag

mattheis. werbeagentur gmbH  
Kastanienallee 4  
10435 Berlin  
Tel.: 030 / 34 80 633-0  
Fax: 030 / 34 80 633-33  
[info@mattheis-berlin.de](mailto:info@mattheis-berlin.de)  
[www.mattheis-berlin.de](http://www.mattheis-berlin.de)

### Layout und Gestaltung, Metadaten, Vermarktung v. Anzeigen & Beilagen

mattheis. werbeagentur gmbH  
Tel.: 030 / 34 80 633-0  
Fax: 030 / 34 80 633-33  
[bvmw-anzeigen@mattheis-berlin.de](mailto:bvmw-anzeigen@mattheis-berlin.de)

### Rechnungsstelle

BVMW Servicegesellschaft mbH  
Potsdamer Straße 7  
10785 Berlin  
Tel.: 030 / 53 32 06-27  
Fax: 030 / 53 32 06-50  
[servicegesellschaft@bvmw.de](mailto:servicegesellschaft@bvmw.de)

### Druckerei

Möller Druck und Verlag GmbH  
Zeppelinstr. 6, 16356 Ahrensfelde

Das Magazin „DER Mittelstand.“ ist das offizielle Organ des BVMW. Mitglieder des Verbandes erhalten das Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen. Namentlich-gekennzeichnete Beiträge sowie Selbstdarstellungen müssen nicht der Meinung der Redaktion entsprechen.

ISSN: 2510-425X

Druckauflage: 33.500  
3/2020

